

INFO AKTUELL

+ + + *Deine DPoIG Hamburg informiert* + + +

DPoIG: Schmerzensgeldansprüche von Kolleginnen und Kollegen aus dem G20-Einsatz ausgleichen!

Die **DPoIG** ist der Auffassung, dass die während des G20-Einsatzes beispielsweise durch einen Steinwurf verletzten Kollegen, auch dann einen Anspruch auf Schmerzensgeld haben, wenn der Täter unbekannt bleibt!

Für die Übernahme von Schmerzensgeldansprüchen durch den Dienstherrn gemäß § 83a HmbBG gehört es aber unter anderem zur Voraussetzung, dass ein wirksamer Vollstreckungstitel vorliegt. Ein solcher Vollstreckungstitel kann aber nur gegen einen Schuldner erwirkt werden, der namentlich bekannt ist.

Geschädigte Bürger sollen ihre materiellen Schäden im Zusammenhang mit den gewalttätigen G20-Ausbreitungen ersetzt bekommen. Da die Schädiger kaum auffindig geschweige denn namentlich benannt werden können, sollte nach Ansicht der **DPoIG Hamburg** zwischen den materiellen Schäden und den körperlichen Verletzungen kein Unterschied in der Schadensregulierung gemacht werden.

Die **DPoIG Hamburg** fordert die Behördenleitung auf, Schmerzensgeldansprüche von verletzten Kolleginnen und Kollegen aus dem G20-Einsatz auszugleichen, indem man die Kolleginnen und Kollegen mit den geschädigten Bürgern gleich setzt und damit dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung trägt!

Hier ist die Behördenleitung gefordert, eine entsprechende Regelung zeitnah zu schaffen!

Der Landesvorstand

18.7.2017